

BDS – INFO



Bund Deutscher Sozialrichter

Vorstand: Direktor des Sozialgerichts Dr. Steffen Roller, Konstanz (Vorsitzender); Vorsitzender Richter am LSG Dr. Dirk Berendes, Essen; Richterin am SG Martina Bittenbinder, Speyer; Richter am SG a.w.a.Ri. Christoph Bielitz, Regensburg; Richterin Dr. Anna Weilhhammer (Assessorenvertreterin)

Essen, im November 2022

Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

wir freuen uns, Ihnen wieder ein paar Informationen aus Ihrer Interessenvertretung der Sozialgerichtsbarkeit im Deutschen Richterbund übermitteln zu können.

Mitgliederversammlung des BDS in Bad Kissingen

Die Mitgliederversammlung des BDS findet im jährlichen Wechsel jeweils in einem anderen Bundesland statt. Im Jahr 2022 war Bayern an der Reihe und der Verband durfte der Einladung der dortigen Fachvereinigung nach Bad Kissingen folgen. An dieser Tagung nehmen die durch ihre Vorsitzenden vertretenen Fachvereinigungen in den Bundesländern teil. Außerdem sind im öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung Gäste geladen. So stellte Bürgermeister Anton Schick den Tagungsort vor. Wir freuten uns über die Teilnahme der Vorsitzenden des Bayerischen Richtervereins VRinOLG Barbara Stockinger und RiVGH Dr. Robert Käß als Vertreter des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter (BDVR). Die Mitgliederversammlung ist immer eine gute Gelegenheit, sich über den BDS hinaus zu rechtspolitischen Fragen auszutauschen.

In den letzten beiden Jahren musste der BDS, bedingt durch die Pandemie, auf eine Tagung per Videokonferenz ohne öffentlichen Teil ausweichen. Daher waren die Erwartungen

groß, sich in diesem Jahr erstmals wieder in Präsenz zu treffen.

Für das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, bei dem die Sozialgerichtsbarkeit in Bayern ressortiert, nahm Amtschef Dr. Markus Gruber teil. Unter mehreren Themen, die in der Diskussion mit ihm angesprochen wurden, ist vor allem die Vielkläger-Problematik zu erwähnen. Der BDS äußerte die Erwartung, dass die Politik das Thema nach den erfolglosen Vorstößen in der Vergangenheit (s. Roller, Wie umgehen mit Vielklägern?, NZS 2021, 508-516 und BDS-Info 1/2021, https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_1-21.pdf) nicht aus den Augen verliert, sondern aktiv angehen wird. Aus mehreren Bundesländern, insbesondere aus Hessen, wurden die erheblichen Belastungen für die Gerichte und einzelne Richter anschaulich geschildert. Dr. Gruber bedankte sich für den Anstoß und zeigte sich offen für gesetzliche Änderungen. Im Hinblick auf die diskutierten Neuregelungen zu Videokonferenzen (s. BDS-Info 1/22,

https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_1-22.pdf) ist es ein Anliegen des BDS, dem Vorsitzenden die bisher bestehende freie Entscheidung darüber zu belassen, ob auf entsprechenden Antrag hin die Verhandlung in Videokonferenz durchgeführt wird oder nicht. Dieses wurde von Dr. Scholz, Stockinger und Dr. Käß (für seine Person) einhellig unterstützt. Auch hierzu zeigte sich Dr. Gruber offen und betonte, dass sein Ministerium für die Sozialgerichtsgerichtsbarkeit die Einführung einer dem entgegen stehenden Vorschrift ablehnt.



Bad Kissingen (Bild: BDS)

Im nichtöffentlichen Teil der Mitgliederversammlung wurden mehrere inhaltliche Themen diskutiert, etwa Reformüberlegungen im SGG, der sehr unterschiedliche Stand des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung der elektronischen Akte in den

Ländern, die Massenverfahren und die Neuregelung des Beurteilungswesens. RiBSG Dr. Bernhard Joachim Scholz, für die Sozialgerichtsbarkeit im Präsidium des DRB, konnte aus unserem Dachverband berichten. Und schließlich diente die Mitgliederversammlung auch wieder dem Austausch zwischen den Fachvereinigungen.



Teilnehmer der Mitgliederversammlung des BDS (Bild: BDS)

Im vereinsrechtlichen Teil stand insbesondere die Neuwahl des Vorstandes an. Der bisherige Vorstand stellte sich zur Wiederwahl, die auch einstimmig erfolgte. Außerdem bestätigte die Mitgliederversammlung die Assessorenvertreterin Dr. Anna Weinhhammer (s. BDS-Info 1/22, https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_1-22.pdf) in ihrem Amt.

Bundsvorstandssitzung des DRB in Münster

Die größte Stadt Westfalens war Tagungsort der Bundesvertreterversammlung des DRB. Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Präsidentin des in Münster ansässigen Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen, beeindruckte durch ein ausführliches Grußwort. Aus der Außensicht einer Hochschullehrerin ging sie angemessen freundlich, aber durchaus auch kritisch mit der Justiz um. In den Blick nahm sie insbesondere das Referendariat. Es gebe keinen Berufsstand, der seinen Nachwuchs so schlecht behandle. Das könnte sich heute kein

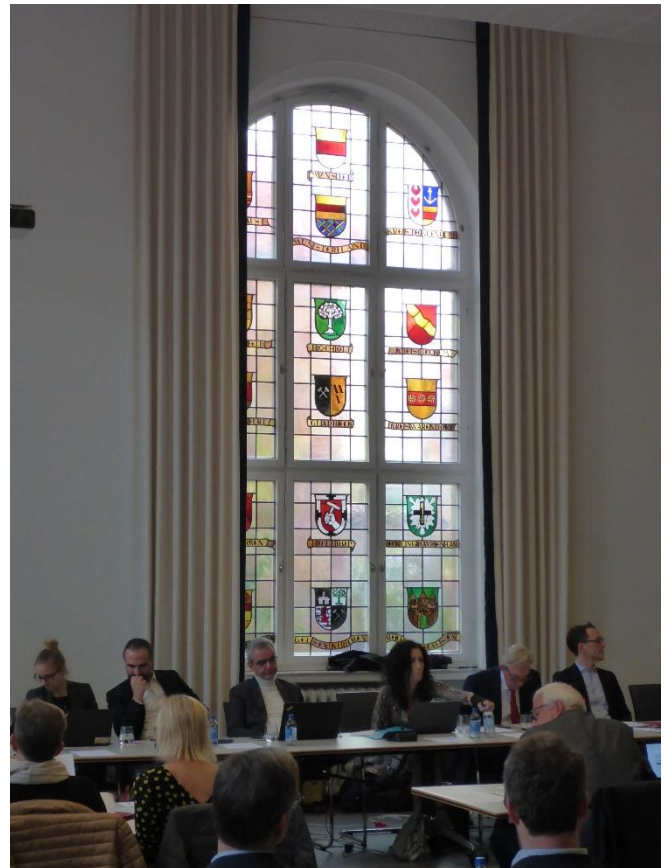
Unternehmen der Privatwirtschaft leisten. Auch inhaltlich müsse sich einiges ändern. So würden Nachhaltigkeit und Klimaschutz auch in der universitären Ausbildung deutlich zu kurz kommen.



Lambertikirche, Münster (Bild: BDS)

Die kürzlich erfolgte Rüge der EU-Kommission der zu geringen Richterbesoldung in Deutschland (<https://www.drb.de/newsroom/pressemediencenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/bessere-richterbesoldung-erforderlich>) gab dem Bundesvorsitzenden VRiOLG Joachim Lüblinghoff Anlass dieses für den Verband wichtige Thema in den Mittelpunkt seines Berichtes zu stellen. Die deutsche Richterbesoldung entspreche in vielfacher Hinsicht nicht (mehr) dem europäischen Standard. Auf Veranstaltungen internationaler Richtervereinigungen würde deutsche Vertreter angesichts ihres Gehalts fast bemitleidet. Präsidiumsmitglied RiLG Roland Kempfle verwies auf den Zusammenhang zwischen richterlicher Unabhängigkeit und auskömmlicher wirtschaftlicher Lage. Dies werde auf europäischer Ebene für die deutsche Justiz zunehmend kritisch

gesehen. Das auch verfassungsrechtlich völlig unzureichende Vorgehen der Länder schilderte RiOLG Dr. Andreas Stadler, im Präsidium für Besoldung zuständig, anschaulich. Die Richterschaft müsse bei ihren Besoldungsforderungen nicht verschämt auftreten. Es gehe schließlich darum, verfassungsmäßige Zustände herzustellen. Der Bundesvorstand empfahl den Landesverbänden, seine Mitglieder bei Widersprüchen gegen die Besoldungshöhe zu unterstützen.



Bundesvorstandssitzung (Bild: BDS)

Sind hier die Landesjustizverwaltungen (oder zumeist die den finanziellen Rahmen vorgebenden Finanzminister der Länder) der Adressat von Forderungen des DRB und seiner Landesverbände, haben diese Landesjustizverwaltungen auf anderer Ebene die Unterstützung des DRB gesucht. Die Co-Bundesvorsitzende VPräsLG Andrea Titz verwies auf die am 10. November 2022 verabschiedete gemeinsame Erklärung des DRB und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit der Forderung der Verstetigung des Rechtsstaatspaktes (<https://www.drb.de/newsroom/presse->

[mediencenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/default-b661baafdb](https://www.bunddeutschersozialrichter.de/mediencenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/default-b661baafdb)).

Obwohl der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien dies zugesichert hatte, bietet der Bundesjustizminister bisher nur eine völlig unzureichende finanzielle Unterstützung an. Die Justiz ist vor Herausforderungen durch eine Bundesgesetzgebung gestellt, die eine Beteiligung des Bundes an den dadurch verursachten Kosten und damit auch bei der Finanzierung zusätzlicher Stellen unverzichtbar machen. Daneben muss die Erweiterung um einen strukturell begründeten Digitalpakt treten. Das ist auch Voraussetzung dafür, dass die elektronische Gerichtsakte in allen Ländern wie geplant zum 1. Januar 2026 in Kraft treten kann. Auf Antrag des Landesverbandes NRW beschloss der Bundesvorstand, dies noch stärker einzufordern.

Unter den zahlreichen Tagesordnungspunkten ist für die Sozialgerichtsbarkeit das Thema PEBB§Y von besonderer Bedeutung. Die seit langem erwartete PEBB§Y-Neuerhebung wird erst dann erfolgen, wenn die elektronische Gerichtsakte in allen Ländern eingeführt worden ist (spätestens 1. Januar 2026) und damit einigermaßen sicher gearbeitet wird. In der Zwischenzeit sollen PEBB§Y-Produkte an den Bundesverband gemeldet werden, deren Basiszahlen offensichtlich nicht mehr zutreffen. Denkbar ist auch die Forderung an die Landesjustizverwaltung, bei bestimmten Werten einen pauschalen Zuschlag vorzunehmen. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit mancher Länder ist dies bereits so praktiziert worden.

Die Mitgliederentwicklung in den Verbänden des DRB ist immer ein wichtiges Thema. Während insgesamt mehr Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beitreten, trübt eine gegenteilige Entwicklung in einigen Bereichen dieses Bild. In der Sozialgerichtsbarkeit ist das in einigen Fachgruppen der Fall. Hiergegen kann jede und jeder etwas tun. Denn der erfolgversprechendste Weg zur Gewinnung neuer Mitglieder ist die persönliche Ansprache. Also: Laden Sie doch nach der Lektüre dieses BDS-Info einen Beitrittsantrag herunter und machen Sie einen Besuch bei einer Kollegin oder einem Kollegen, die/der noch nicht Mitglied ist. Nur wenn wir viele Kolleginnen und Kollegen

hinter uns wissen, wird uns die Politik ernst nehmen.

Schon immer konfliktträchtig ist die Ernennung und Beförderung von Richterinnen und Richtern. Dies war jüngst Thema des 73. Deutschen Juristentages in Bonn im September 2022. In einigen Ländern sind die Richter Gesetze entsprechend geändert worden oder eine solche Änderung steht an. Der Bundesvorstand hat hierzu eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Massenverfahren im Sozialrecht

Welche Auswirkungen die derzeit im Zivilrecht geführten Diskussionen über den Umgang mit Massenverfahren auf die Sozialgerichtsbarkeit haben können, war bereits Gegenstand des letzten BDS-Info (

https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_1-22.pdf).

Hier trifft die Justiz auf eine sich entwickelnde „Klageindustrie“, die technische Neuerungen nutzt, um in großer Zahl standardisierte Klageverfahren zu betreiben, die vorrangig eigenen Gebühreninteressen dienen. Massenverfahren waren Gegenstand sowohl der Diskussionen auf der Mitgliederversammlung des BDS wie des Bundesvorstandes des DRB.

Im Sozialrecht könnten am ehesten Krankenhausabrechnungen geeignet sein, das Interesse dieser Rechtsanwaltskanzleien zu wecken. In der Tat wird bereits über entsprechende Angebote berichtet, solche Abrechnungen mittels künstlicher Intelligenz zu optimieren. Von dort aus fehlt nicht viel bis zur computerunterstützten klageweisen Geltendmachung umstrittener Einzelfälle in großer Zahl.

Auf einer anderen Ebene sind die Gegenmaßnahmen, mit denen sich die Zivilgerichtsbarkeit gegen die Massenverfahren rüstet, für die Sozialgerichtsbarkeit interessant. Insoweit besteht ein Bezug zu den Vorschlägen zur Digitalisierung des zivilgerichtlichen Verfahrens, die der BDS bereits auf seiner Mitgliederversammlung 2021 diskutiert hat (s. BDS-Info 1/2021

<https://www.bunddeutschersozialrichter.de/po>

[sitionen/bds-info-archiv](#)). Ein technisches Hilfsmittel, um in größerer Zahl anfallende, ähnlich gelagerte Verfahren effektiv zu bearbeiten, ist die Vorgabe eines strukturierten Parteivortrags. Dies könnte etwas bei Streitigkeiten im Schwerbehindertenrecht eingesetzt werden. Der DRB ist sich dabei einig, dass ein automatisiertes Basisdokument, in welches die Beteiligten ihren Vortrag tabellarisch eintragen und aus welchem Künstliche Intelligenz (KI) einen Entscheidungsvorschlag erstellt, nicht der richtige Weg ist. Der strukturierte Parteivortrag ist einer der Punkte in einer Bundesratsinitiative des Landes Hessen

(https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0301-0400/342-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1), mit dem ein Gesetzesvorschlag des Bundes erbeten wird. Liegt ein konkreter Regelungsvorschlag vor, wird sich zeigen, ob sich eine Übertragung auf die Sozialgerichtsbarkeit anbietet, deren Prozessrecht andere Grundsätze zugrunde liegen als dem der Zivilgerichtsbarkeit.

Und zu diesem Thema haben wir noch einen Beitrag des Kollegen RiLSG Dr. Henning Knopp aus Niedersachsen:

Ideen aus der Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren auch gut für die Sozialgerichtsbarkeit?

Eine Arbeitsgemeinschaft des DRB hat Ideen entwickelt, um Massenverfahren bewältigen zu können. Der DRB hat auf dieser Grundlage eine Stellungnahme entwickelt (<https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/1-2022>). Auch wenn wir in der Sozialgerichtsbarkeit keine vergleichbaren Massenverfahren mit identischen Rechtsfragen (wie z. B. im Dieselskandal, Fluggastrechtbereich oder im Arbeitsrecht bei Massenentlassungen oder Tarifvertragsstreitigkeiten) haben, so kennen wir auch Phänomene wie die Klagewelle in den Krankenhausabrechnungsstreitigkeiten. Daneben können die Ideen (abgewandelt) auch die (normale) Arbeit in der Sozialgerichtsbarkeit erleichtern. Ein sog. Vorabentscheidungsverfahren, für das Parallelverfahren auch ohne Antrag der Beteiligten ausgesetzt werden

können, oder die Einführung einer Möglichkeit der Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen durch das zuständige Revisionsgericht unabhängig von der Erledigung des Revisionsverfahrens sind Beispiele hierfür. Viel spannender und bahnbrechender sind aber Überlegungen zur Strukturierung des Vortrages der Beteiligten mit Hilfe der Möglichkeiten der elektronischen Aktenführung. Im Gespräch ist hier ein sog. Basisdokument, in dem die wichtigsten Sachverhaltsangaben erfasst werden. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit gibt es die Geschichte zu Conny, einer Eingabemaske für Mietrechtsstreitigkeiten (siehe hierzu: Darf Justitia 3.0 Recht sprechen?, Zeit Wissen, 30.08.2022). Mieter, die Kosten und Risiken für ein Gerichtsverfahren scheuen, können ihre Daten eingeben und erhalten eine vorläufige Einschätzung zu den Erfolgsaussichten dem Grunde und der Höhe nach. Eine vergleichbare Möglichkeit kennen wir bereits mit dem PKH-Rechner. Dort werden alle Daten eingetragen und das Ergebnis wird ausgerechnet. In besonderen Fällen muss natürlich weitergehend geprüft werden. Dieses Vorgehen könnte auch auf (Teil-)Bereiche in sozialgerichtlichen Prozessen erweitert werden. SGB II-Leistungen im Fließtext sind furchterregend. Die Möglichkeit zur Eingabe in einer Tabelle mit Errechnung des Ergebnisses kann zeitsparend und für die Beteiligten auch viel verständlicher und nachvollziehbarer sein. In SB- und Rentenverfahren könnten Daten erfasst und mit Textbausteinen ein Rohentwurf für Entscheidungen gefertigt werden. Wenn man ehrlich ist, geschieht dies bereits ähnlich durch die Verwendung von Musterentscheidungen, die abgeändert werden. Mit einer Software wie dem PKH-Rechner besteht die Möglichkeit, dass es noch besser (einfacher und schneller?) wird. Insbesondere am Berufsanfang besteht das Potential, die Einarbeitung zu erleichtern. Ob und wie die Einführung solcher Maßnahmen sinnvoll ist, könnte im Rahmen von sog. Modellprojekten (auch dies ist eine Idee aus der Arbeitsgruppe) erarbeitet werden. Uns interessiert, ob hierfür ein Bedarf gesehen wird. Dann könnten wir damit unsere Zukunft mitgestalten. Für den BDS sind die Möglichkeiten begrenzt, weil die Anschaffung von Softwareprodukten im

Rahmen der Mittelausstattung durch die Länderverwaltungen realisiert werden. Daneben besteht die Möglichkeit, in Bund-Länder-Kommissionen oder Länderarbeitsgruppen diese Themen auch zu behandeln. Auf jeden Fall lohnt sich ein Blick die oben genannten Lösungsvorschläge, in denen auch andere interessante Ideen wie z. B. eine Richterassistenz oder der Einsatz von künstlicher Intelligenz enthalten sind.

BDS-Info-Reihe: Abordnungen - Einblicke und Erfahrungsberichte:

Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz

(von RinLSG Doreen Tielmann-Hörl)

Zeitraum der Abordnung: 15. Februar 2021 bis vorerst 31. Dezember 2022

Vollendete Dienstjahre: 13

Ort: Wiesbaden

Besonderheit: Was ganz anderes als das Sozialgericht!

Die Tätigkeit als Richterin in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit war immer ein Traumbezug für mich. Ich hatte meinen Schwerpunkt bereits im Studium und Referendariat im Sozialrecht gelegt und mit zwei Kindern wusste ich die zeitliche Flexibilität im Rahmen der richterlichen Tätigkeit sehr zu schätzen. Nach einem knappen Jahr bei der Bundesagentur für Arbeit war ich zunächst bei dem Sozialgericht Kassel und im Anschluss bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main tätig. Es folgte die neunmonatige Abordnung an das Hessische Landessozialgericht.

Im November 2020 schrieb das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) mehrere Stellen für Referatsleitungen aus. Einer Tätigkeit in der Verwaltung war ich nicht abgeneigt.

Durch glückliche Umstände wurde mir die Tätigkeit in Abteilung IV des HMdJ – der Fachabteilung für den hessischen Justizvollzug – nahegelegt, da dort eine Sozialrichterin / ein Sozialrichter gesucht wurde. Nach der entsprechenden Bewerbung über den Dienstweg und der Absolvierung eines Vorstellungsgesprächs, trat ich am 15. Februar 2021 meinen Dienst als Referatsleiterin IV/A3 in der Fachabteilung an.

Ich hatte mich zuvor noch nie! mit Justizvollzug beschäftigt. Ich verfügte noch nicht einmal über eine Affinität zum Straf- oder Strafprozessrecht, geschweige denn zum Justizvollzug.



(Bild: Peter Reinäcker / pixello.de)

Wegen der zum damaligen Zeitpunkt bereits bestehenden Coronapandemie gestaltete sich die Einarbeitung recht einsam. Es waren kaum Kolleginnen und Kollegen vor Ort und die Arbeitsbelastung innerhalb der Abteilung war sehr hoch. Dies wurde allerdings durch zahlreiche Telefonate und Skype-Sitzungen sowie die Hilfsbereitschaft und das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut kompensiert. Größere Herausforderungen für mich waren die thematische Einarbeitung, die Aktenführung und der Geschäftsgang innerhalb des Hauses. Im Gegensatz zur richterlichen Arbeit konnte ich meine Arbeitsabläufe nicht immer selbst planen. Vielmehr ist der Arbeitsalltag in beachtlichen Maßen fremdbestimmt durch (häufig kurz-)fristige Arbeitsaufträge oder vorgegebene Termine.

Das Referat IV/A3 ist mit drei Sachbearbeitern zuständig für Disziplinarangelegenheiten, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Dienstkleidungsangelegenheiten, IT-Angelegenheiten, Vollzugsstatistiken, Vollstreckungsplan, Belegung und Vollzugsgeschäftsordnung. In die Disziplinarangelegenheiten konnte ich mich schnell einarbeiten. Schwieriger gestaltete sich die Bearbeitung der übrigen Themen, da diese vollzugsspezifisch sind. Dies umso mehr, als die Coronapandemie ganz eigene und vielfältige Auswirkung im Justizvollzug zeigt. Neben grundsätzlich hohen Belegungs-

zahlen, Bau- und Sanierungsvorhaben grenzen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen den vollzuglichen Alltag erheblich ein.

Nach einem zweimonatigen krankheitsbedingten Ausfall meinerseits und aufgrund personeller Veränderungen übernahm ich im Anschluss das Referat IV/A2. Dieses ist mit fünf Sachbearbeitern für Organisation, Geschäftsprüfungen, Personalentwicklung, Fortbildungsangelegenheiten, Tarifrecht sowie Besoldungs- und Versorgungsrecht und Controlling zuständig. Größte Herausforderung in diesem Referat war für mich der Umgang mit den Controllinginstrumenten. Diese zu verstehen, deren Notwendigkeit bewerten zu können und ggf. ihren Pflegeaufwand und Einsatz zu optimieren, war für mich eine Herausforderung. In Erinnerung sind mir hierbei viele Zweifel meinerseits aber auch eine Zeit der intensiven Zusammenarbeit mit den zuständigen Kollegen und Kolleginnen und Anstalten geblieben.

Über diese Zuständigkeiten hinaus war ich für die Sozialversicherung der Gefangenen zuständig. Obwohl in meiner gerichtlichen Praxis Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu Gefangenen bzw. dem Justizvollzug nahezu keine Rolle gespielt hatten, stellte ich schnell fest, was für eine wichtige Rolle das Sozialrecht in diesem Bereich spielt. Insbesondere die Zeiten des Haftantritts und der Haftentlassung stellen wichtige Schnittpunkte betreffend das Sozialrecht und hier insbesondere im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Zum einen wurden seitens der mit der Entlassungsvorbereitung betrauten Bediensteten ganz konkrete praktische Fragen an mich herangebracht. Zum anderen waren aber auch konzeptionelle Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgruppen u. a. zu erledigen. Über diese Vorgänge hinaus konnte ich auch Fortbildungen für den Sozialdienst implementieren und durchführen. Losgelöst von der abstrakten Rechtsanwendung empfand ich es hierbei als besonders spannend, welche praktischen Herausforderungen bei deren Umsetzung im Bereich einer Justizvollzugsanstalt, mit den dieser immanenten Sicherheitsanforderungen und begrenzten Personalressourcen, tatsächlich bestehen. In diesem Bereich hätte ich gern

noch mehr bewegt, was allerdings wegen meiner übrigen Zuständigkeiten und häufigen Vertretungen nicht möglich war.

Fazit: Meine persönliche Arbeitsbelastung war während der Abordnung dauerhaft höher als im gerichtlichen Alltag. Allerdings wurde dies durch die spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit sowie ein besonders angenehmes Arbeitsklima absolut kompensiert. Die Abordnung in einen fachfremden Bereich hat mich gefordert, allerdings auch meinen Horizont erweitert. Hierbei habe ich den Austausch und die Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen verschiedener Fachrichtungen sehr zu schätzen gelernt. Die Erfahrung in einem Team zu arbeiten und gemeinsam Ideen und Prozessen zu entwickeln, hat mich nachhaltig geprägt. Schlussendlich kann ich einen solchen Schritt – wenn es die persönlichen Interessen und Lebensumstände zulassen – uneingeschränkt empfehlen.

§ 110a SGG: Referentenentwurf des BMJ liegt vor

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten liegt seit Kurzem vor (<https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Videokonferenztechnik.html>). Im Bereich des Zivilverfahrensrechts (§ 128a ZPO) und anderer Prozessordnungen als dem SGG wird die Entscheidung über die Zulassung von Videokonferenzen, die bisher allein aufgrund pflichtgemäßen Ermessens des Gerichts ergeht, eingeschränkt. Bei übereinstimmendem Antrag der Beteiligten soll die Verhandlung als Videokonferenz stattfinden; ein dies ablehnender Beschluss des Gerichts wird anfechtbar. Der DRB hat sich gegen eine solche Neuerung ausgesprochen (https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_1-22.pdf). Für § 110a SGG geht das Gesetz aufgrund der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens einen anderen Weg und bleibt im Wesentlichen bei der bisherigen Rechtslage.

Hierfür hatte sich der BDS im Vorfeld eingesetzt (s. Stellungnahme 1/22, <https://www.bunddeutschersozialrichter.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-1-22>). Das ist zunächst sehr erfreulich und es ist zu hoffen, dass dies auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren erhalten bleibt.

Der BDS wird zu dem Referentenentwurf im Einzelnen Stellung nehmen.

Richter- und Staatsanwaltstag 2023 in Weimar

Der 23. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag, die Großveranstaltung des DRB, findet vom 29. bis 31. März 2023 in Weimar statt. Schon im BDS-Info 1/22 ist hierüber berichtet und für die Teilnahme geworben worden (https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_1-22.pdf). Mittlerweile steht das Programm (weitgehend) fest (<https://www.rista-tag.de/>). Neben hochkarätig besetzten Diskussionsrunden und Foren zum Thema "Programmiertes Recht - absolute Gerechtigkeit?" wird der nächste DRB-Menschenrechtspreis im Rahmen des RiStA-Tages verliehen. Darüber hinaus wird es

Workshops aus der Praxis für die Praxis geben, darunter den vom BDS betreuten Workshop zu Prävention im Gesundheitswesen.



(Bild: DRB)

Ein abwechslungsreiches Programm sowie die einzigartige Atmosphäre der geschichtsträchtigen Stadt Weimar machen die Tagung immer wieder zu einem Ereignis. Erwartet werden über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft. Prominente Namen wie Bundesjustizminister Marco Buschmann, der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang und der EU-Kommissar für Justiz Didier Reynders lassen interessante Referate und spannende Diskussionen erwarten.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich mit Kolleginnen und Kollegen, nicht nur aus der Sozialgerichtsbarkeit, auszutauschen. Kommen Sie nach Weimar!

Damit sind wir schon am Ende unseres BDS-Info und fast schon am Ende des Jahres 2022 angekommen. Dieses Jahr war mit zahlreichen internationalen Krisen nicht einfach. Auch die Sozialgerichtsbarkeit wird von den Auswirkungen nicht verschont bleiben, wobei Büros mit auf 19 Grad abgesenkter Temperatur noch das kleinste Problem sein werden. Für die restlichen Tage des Jahres wünschen wir alles Gute und schon jetzt ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2023.

Ihre

Dr. Steffen Roller
Vorsitzender BDS

Dr. Dirk Berendes
Schriftführer